Hauptbestimmungen
einer neuen Maaßordnung.

§. 1.

Das Meter, welches nach §. 2 des Gesetzes vom die Hauptlängenmaaßeinheit und zugleich die Grundlage des neuen Maaßsystems bilden soll, ist dem französischen mètre völlig gleich und eben so, wie dieses, decadisch (zehntheilig) eingetheilt.

Ein Zehntheil Meter wird Decimeter, ein Hundertheil Meter Centimeter, ein Tausendtheil Meter Millimeter benannt.

Sollte das Bedürfniß eintreten, einer Mehrzahl von Metern besondere Benennungen beizulegen, so können:

zehn Meter ein Decameter,
hundert Meter ein Hectometer,
tausend Meter ein Kilometer,
zehntausend Meter ein Myriameter

benannt werden.

(Die allgemeinen Motive hierzu s. in Nummer 13 der zweiten Kammer Seite 279 flg.)

Der Nachbericht bemerkt hierbei:

Zu §. 1

hat die zweite Kammer auf Anrathen ihrer Deputation den Antrag beschlossen, den Paragraphen mit dem ersten Satze zu schließen und die Worte:

„Ein Zehntheil Meter" u. s. w. bis zu: „ein Myriameter benannt werden"

in Wegfall zu bringen, und es räth die Deputation an, hier beizutreten.

Präsident v. Carlowitz: Die Deputation wünscht also, daß man die Staatsregierung ersuche, den Paragraphen mit dem ersten Satze zu schließen, und die Worte: „ein Zehntheilmeter u. s. w." bis zu „ein Myriameter benannt werden" in Wegfall zu bringen. Ich frage die Kammer: ob sie dem beipflichte? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident v. Carlowitz: Eine bestimmte Annahmefrage kann ich nicht stellen, es handelt sich nur um einen Verwaltungsgegenstand, bei dem der Kammer kein Zustimmungsrecht gebührt. Wenn also nichts weiter erinnert wird, so würden wir weiter gehen können.

Referent D. Gross:

§. 2.

Für den gewöhnlichen Gebrauch und den Kleinverkehr sind noch folgende Längenmaaße nachgelassen:

a) der Fuß (Werk- und Baufuß), welcher gleich drei Decimetern sein soll.

Ein Fuß wird getheilt in zwölf Zoll, der Zoll in zwölf Linien, die Linie in zwölf Punkte.

b) die Elle, gleich zwei Fuß.

(Die Motive s. in Nummer 13 der zweiten Kammer Seite 280 flg.)

In dem Nachberichte wird gesagt:

Zu §. 2

beantragt die zweite Kammer, die Worte: „gleich drei Decimetern" zu vertauschen mit den Worten:

„gleich drei Zehntheilmetern",

wogegen kein Bedenken stattfinden dürfte.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie wünscht, daß nach der Ansicht der Deputation und der zweiten Kammer „Decimetern" vertauscht werde mit „Zehntheilmetern"? — Einstimmig Ja.

Referent D. Gross:

§. 3.

Das beim Bergwesen übliche Lachter ist genau zwei Metern gleich und wird decadisch eingetheilt.

(Die Motive s. in Nummer 13 der zweiten Kammer Seite 281.)

Präsident v. Carlowitz: Es scheint, als wenn zu §. 3 nichts erinnert werden wollte. Wir könnten also zu §. 4 übergehen.

Referent D. Gross:

§. 4.

Bei den Feldvermessungen, dem Straßenbaue und ähnlichen größeren Längenbestimmungen kann auch die Feldruthe in Anwendung kommen, welche drei Meter, oder fünf Ellen, oder zehn Fuß enthält und decadisch eingetheilt wird.

(Die Motive s. in Nummer 13 der zweiten Kammer Seite 281.)

Präsident v. Carlowitz: Bei §. 4 schlägt ein Theil des v. Crieger'schen Amendements ein. Es soll nämlich gesagt werden: „Daneben besteht als Längenmaaß bei Feldgrößen die der neuen Landesvermessung zu Grunde gelegte Längenruthe von 7 Ellen 14 Zoll unverändert fort." Ich habe bereits beim ersten Paragraphen des Gesetzentwurfs das Amendement des Herrn v. Criegern in allen seinen Theilen zur Unterstützungsfrage gebracht. Es ist unterstützt worden. Es kann also hier über dasselbe gesprochen werden. Herr Secretair v. Biedermann hatte zuerst um das Wort gebeten.

Secretair v. Biedermann: Ich würde zweifelhaft gewesen sein, ob ich beitreten sollte, wenn die Differenz des neuen Ackers, gebildet durch Anwendung der neuen Ruthe, gegen den zeitherigen halben Acker von irgend einer Bedeutung wäre. Allein es geht aus den Motiven hervor, daß die Differenz nur ungefähr 2 Procent ist. Bei mehrern ganz gleichen Grundstücken, die von verschiedenen Säeleuten besät werden, wird aber eine Differenz von 2 Procent des verwendeten Saamen nur

SLUB
Wir führen Wissen.